

Leistungen zur Teilhabe im Freiwilligen-Dienst

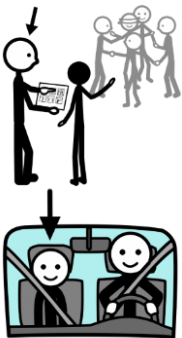
1. Zusammen-Fassung in einfacher Sprache



Menschen mit Behinderung können einen Freiwilligen-Dienst machen.
Freiwilligen-Dienst heißt:
Freiwillig etwas Gutes für die Gesellschaft tun.



Für den Freiwilligen-Dienst gibt es Leistungen zur Teilhabe.
Der Mensch mit Behinderung stellt einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nach dem Sozial-Gesetz-Buch Neuntes Buch: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.



Leistungen zur Teilhabe können sein:

- eine Assistenz für den Dienst in der Einsatz-Stelle und die Bildungs-Tage
- Hilfe bei der Verständigung
- Fahrdienst
- Hilfsmittel



Der Antrag wird bei einem Träger der Eingliederungs-Hilfe gestellt, zum Beispiel Landes-Wohl-Fahrts-Verband (LWV) oder Jugend-Amt.
Die Träger klären, wer den Antrag bearbeitet.



Unterstützung gibt es bei der EUTB (Ergänzende un-ab-hängige Teilhabe-Beratung) und anderen Beratungsstellen.

2. Leistungen zur Eingliederungshilfe im Freiwilligendienst

Im neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG) geht es darum, Menschen mit Behinderungen besser zu unterstützen. Dabei wird besonders darauf geachtet, was sie sich persönlich wünschen und welche Ziele sie haben (Personenzentrierung). Alle Bereiche ihres Lebens werden dabei berücksichtigt.

Wenn ein Mensch mit Behinderung einen Freiwilligendienst machen möchte, kann er dafür Hilfe durch Teilhabeleistungen bekommen. Diese werden in der Regel von der Person (Leistungsberechtigten) selbst bzw. ihren gesetzlichen Vertreter*innen beantragt.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind demgemäß grundsätzlich für Freiwillige möglich, um ihre *„persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“* (SGB IX §4 Abs. 1 Nr. 4).

Auch eine Bewilligung der Teilhabeleistungen für den Freiwilligendienst nach §112 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) ist möglich, wenn der Freiwilligendienst als praktischer Teil zur Erlangung der Fachhochschulreife genutzt wird. Die Antragsteller müssen nicht wissen, wer die Kosten übernimmt oder welche Gesetze gelten. Das klären die zuständigen Stellen.

3. Wer ist leistungsberechtigt?

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ (SGB IX §2 Abs. 1)

Die Bandbreite der leistungsberechtigten Personenkreise nach SGB IX ist groß und kann zum Beispiel Menschen mit Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), mit Lernbehinderung und/oder mit Körperbehinderung umfassen. Der Bedarf variiert dementsprechend und muss im Einzelfall von der Behörde festgestellt werden.

4. Welche Leistungen zur Sozialen Teilhabe gibt es?

Für Freiwillige vor allem relevante Leistungen sind (SGB IX §§76-84):

- Assistenzleistungen
 - Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben oder Begleitung im Alltag (kompensatorische Assistenz)
 - Unterstützung, um zu lernen, alltägliche Aufgaben selbstständig zu erledigen (qualifizierte Assistenz)
- Leistungen zur Förderung der Verständigung (bei Hör- und Sprachbehinderungen) z.B. Gebärdensprachdolmetscher*in
- Leistungen zur Mobilität (wenn man den ÖPNV nicht nutzen kann), z.B. Beförderungsdienst
- Hilfsmittel, z.B. barrierefreier Computer

Diese Unterstützungen können sowohl an der Einsatzstelle als auch bei Bildungstagen benötigt und bewilligt werden.

WICHTIG: Die Regelung für Ehrenämter (SGB IX §78 Abs. 5) muss bei einem Freiwilligendienst nicht angewendet werden, weil der Freiwilligendienst umfangreicher ist als ein normales Ehrenamt. Assistenzleistungen können nach anderen Absätzen des SGB IX §78 genehmigt werden.

Leistungen für Assistenz werden „zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung“ (§ 78 SGB IX) erbracht. Assistenzleistungen können sowohl für den Dienst in der Einsatzstelle als auch für die Teilnahme an den Bildungstagen notwendig sein.



Die Bildungstage finden häufig in Form von Übernachtungsseminaren statt, zum Teil aber auch als Tages- oder Onlineseminar. Manche Freiwillige benötigen auch nur für einen der Bereiche eine Assistenzleistung.

Die Bereiche und Inhalte, die Persönliche Assistenz umfassen kann, sind so vielfältig und individuell, wie die Menschen, die Assistenz benötigen. Der individuelle Bedarf an Assistenz wird bei der sogenannten Bedarfsermittlung nach SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe (oder den anderen zuständigen Kostenträger) festgestellt. Wichtig ist, dass die Aufgaben im Freiwilligendienst nicht von der Assistenzkraft erledigt werden, sondern diese den*die Freiwillige*n dabei unterstützt, ihren Dienst zu absolvieren.

Dazu können beispielsweise folgende Tätigkeiten gehören:

- Hilfe zur Kommunikation, z.B. beim Erfassen von Mails, Unterstützung bei Gesprächen, Verstehen der Arbeitsaufträge
- Hilfe zur Gestaltung sozialer Beziehungen, z.B. emotionale Stabilisierung, Vorbeugung von Krisen, Hilfestellung bei Konfliktlösungen
- Hilfe bei der Orientierung, z.B. Halt geben, Routinen begleiten, Ruhepausen gewährleisten, Ermutigung und Unterstützung der Motivation
- Hilfe zur Körperpflege und bei Toilettengängen
- Gewährleistung der Einhaltung von speziellen Diäten
- Hilfe bei der Wegebegleitung zur Einsatzstelle und zu den Seminarorten
- Hilfe bei der Alltagsbegleitung und der Freizeitgestaltung im Übernachtungsseminar
- Hilfe zur Planung und bei Entscheidungen, bspw. Tagesstrukturierung.

5. Wie ist das Verfahren?

Das sozialrechtliche Leistungsdreieck bildet sich zwischen diesen drei Akteuren: Leistungsberechtigte*r – Leistungserbringer – Kostenträger. Der Kostenträger (Rehabilitationsträger) stellt den Bedarf fest sowie bewilligt und bezahlt die Maßnahme. Der*die Leistungsberechtigte (Freiwillige*r bzw. gesetzliche Vertreter*in) sucht einen Leistungserbringer (Anbieter für Teilhabeassistenz) aus und beauftragt diesen. Der Leistungserbringer (Anbieter/ Arbeitgeber Teilhabeassistenz) stellt die Teilhabeassistenz und rechnet beim Kostenträger ab.

Ein Antrag auf Teilhabeleistungen sollte möglichst sechs Monate vor Beginn eines Freiwilligendienstes von den Leistungsberechtigten schriftlich eingereicht werden, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten. Dies kann formlos oder mittels der Vorlage, die auf der Homepage der Leistungsträger, zum Beispiel des LWV, bereitgestellt wird, erfolgen.

Sollte die Antragsvorlage genutzt werden, ist es wichtig, dass der Antrag vollständig ausgefüllt wird. Bereits vorhandene Unterlagen zur vorliegenden Behinderung bzw. zum Unterstützungsbedarf sollten direkt bei Antragsstellung, egal ob formlos oder per Vorlage, hinzugefügt werden: z.B. fachärztliche Gutachten, Berichte von bisher begleitenden Diensten oder Therapeut*innen oder ähnliches.

Der Bedarf wird nach Antragstellung in einem Gesamtplanverfahren individuell ermittelt und in einem Teilhabeplan festgelegt.

Die leistungsberechtigte Person ist an dem Verfahren maßgeblich beteiligt. Eine Person des Vertrauens kann ihn*sie dabei unterstützen und am Gesamtplangespräch teilnehmen. Dieses Gespräch kann auch in der Einsatzstelle stattfinden.

Die Träger der Eingliederungshilfe bieten Beratung an, wenn Unterstützung benötigt wird. Dabei wird grundlegend geprüft, ob Unterstützungsleistungen für die betreffende Person infrage kommen, und das weitere Vorgehen erklärt. Kontaktdaten sind regelhaft auf den Internetseiten der Träger der Eingliederungshilfe zu finden.

Eine Assistenz kann alternativ auch über das Persönliche Budget organisiert und bezahlt werden. Das Verfahren ist dabei ähnlich, nur dass der*die Leistungsberechtigte auch als Leistungserbringer tätig wird. Dies ist mit einem Mehraufwand verbunden.

6. Wer ist zuständig und welche Fristen gelten?

Die Klärung der Zuständigkeit obliegt den Trägern. Für Menschen mit Behinderung nach dem Schulabschluss ist der Landeswohlfahrtsverband (LWV) als überörtlicher Leistungsträger in Hessen zuständig.



Für Kinder und Jugendliche sind bis zum Schulabschluss die örtlichen Leistungsträger der Kreise und kreisfreien Städte, also das Jugend- oder Sozialamt, zuständig. Die Klärung der Zuständigkeit obliegt den Trägern.

Bei jungen Erwachsenen, die eine seelische Behinderung haben, bleibt das örtliche Jugendamt bis zum 21. Lebensjahr (und manchmal länger) zuständig. (SGB XIII §35a i.V.m. §41, für nähere Information siehe die in Hessen gültige ‚Verfahrensregelung‘).

Für die Kostenträger gelten gemäß § 14 SGB IX Fristen bei der Antragsbearbeitung. Nach Eingang des Antrags hat der Kostenträger zwei Wochen Zeit, um zu prüfen, ob er für den Antrag zuständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Kostenträger weiterleiten und den*die Antragsstellende*n darüber informieren.

Der zuständige Kostenträger stellt den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen. Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende

Kostenträger innerhalb von drei Wochen nach Antragsingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.

Einen Überblick ermöglicht der Reha-Fristenrechner (<https://www.reha-fristenrechner.de/>).

Sollte der Kostenträger innerhalb der Fristen nicht tätig werden, ist es sinnvoll, Kontakt aufzunehmen, auf die Fristen hinzuweisen und um einen zeitnahen Termin zur Bedarfserhebung zu bitten. Kommt der Kostenträger dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Erhebung einer sog. Untätigkeitsklage nach Ablauf von sechs Monaten möglich (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG).

7. Wie ist die Kostenbeteiligung?

Seit dem 1. Januar 2020 kommt es nur noch auf das Einkommen und Vermögen des Menschen mit Behinderung an. Wenn die Person jedoch minderjährig ist und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenlebt, zählt auch das Einkommen und Vermögen der Eltern. Der Einkommensfreibetrag wird anhand des Durchschnittseinkommens der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt. Je nach Einkommensart liegt der Freibetrag bei 85 %, 75 % oder 60 % dieser jährlichen Bezugsgröße. Wenn ein minderjähriges Kind mit Behinderung Leistungen beantragt und mit beiden Elternteilen in einem Haushalt lebt, erhöht sich der Freibetrag zusätzlich um 75 % der jährlichen Bezugsgröße.

Der Vermögensfreibetrag ist deutlich erhöht worden und beträgt nun 150 % der jährlichen Bezugsgröße.

8. Weitere Informationen

Die ‚ergänzende unabhängige Teilhabeberatung‘ (EUTB) bietet Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen kostenlos Informationen und Beratung über mögliche Teilhabeleistungen. Die EUTB beraten unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern und oftmals als Peer-Counseling.

So finden Sie die EUTBs: <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>

Detaillierte Informationen zu Teilhabeleistungen im Freiwilligendienst finden Sie ab Herbst 2024 in der Broschüre der Koordinationsstelle Inklusion und Diversität im Freiwilligendienst des Paritätischen Gesamtverbands.

Auch weitere lokale Beratungsstellen, zum Beispiel Vereine zur Förderung der Inklusion behinderter Menschen, oder Fachanwält*innen mit dem Schwerpunkt Sozialrecht können Sie bei der Beantragung von Teilhabeleistungen unterstützen.

Sollten Sie Mitglied in einem Sozial- oder Selbsthilfeverband sein, gibt es auch hier oft die Möglichkeit sich (rechtlich) beraten zu lassen.

Die Vorlage des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) für den Antrag auf Teilhabeleistungen bzw. das Onlineformular befindet sich auf der Homepage des LWV Hessen: <https://www.lwv-hessen.de/service/formulare/2-eingliederungshilfe/>

Ein formloser Antrag kann folgende Elemente enthalten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 108 SGB IX beantrage ich, _____, die unten aufgeführten Teilhabe- und Assistenzleistungen nach SGB IX, um meine Teilnahme an einem Jugend-/Bundesfreiwilligendienst zu ermöglichen. Aufgrund meiner Beeinträchtigung ist die Gewährung dieser Leistungen für meine Teilnahme an dem Freiwilligendienst erforderlich. Sollten Sie nicht der zuständige Reha-Träger für die Gewährung dieser Leistung(en) sein, bitte ich um eine baldige Klärung der Trägerzuständigkeit und das Weiterleiten meines Antrags gemäß § 14 SGB IX.

Falls mehrere Träger an der Gewährung dieser Leistungen beteiligt sein müssen, bitte ich um die Einleitung eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX und einen baldigen Termin zur Bedarfserhebung.“